
Verordnung der Stadt Cuxhaven über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Regelungsinhalt**

Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien im Gebiet der Stadt Cuxhaven zum Zwecke des Schutzes hiervon ausgehender Immissionsbelastungen und Gefahren.

**§ 2
Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer (wie z. B. Osterfeuer) sind Feuer, die der Brauchtumpflege dienen und daher in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem wiederkehrenden Ereignis stehen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig.
- (2) Osterfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist vom Veranstalter bei der Stadt Cuxhaven spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und Mobilfunknummer des Veranstalters/der Veranstalter, der/ die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n); dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind
 - genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
 - Datum sowie Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers

§ 3**Brenngut, Abstände und Größe**

- (1) Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur Sträucher, Äste, Zweige und andere pflanzliche Rückstände verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben sowie Abfällen, die nicht rein pflanzlich sind (z. B. Haus- und Sperrmüll, gebeiztes oder gestrichenes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Reifen und Altöl), ist verboten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass auf dem Brauchtumsfeuer nur die zugelassenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Nicht zugelassene Abfälle müssen vor dem Abbrennen entfernt werden.
- (2) Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Gesamtmenge von 150 Kubikmetern nicht überschreiten.
- (3) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmte Brennmaterialien dürfen nicht gelagert werden in Gebieten, in denen dies durch Gesetz oder Verordnung verboten ist. Hierzu können u. a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wälder, Moore, Heiden, Bereiche von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, Flächen besonders geschützter Biotope, Wasserschutzgebiete und Hafengebiete gehören.
- (4) Beim Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. zu Bäumen und unbewohnten Gebäuden 50 m
 - b. zu bewohnten Gebäuden, Reetdachhäusern, Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen, Windenergieanlagen, Energieversorgungsanlagen, Tankstellen 100 m
 - c. zu Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Biogasanlagen 300 m

Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Nähe von Wald, Moor und Heide wird auf den § 35 NWaldLG hingewiesen.

§ 4**Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

- (1) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass zum Schutz der Kleintiere das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen wird und das Brennmaterial erst am Tag der Veranstaltung auf der Feuerstelle aufgeschichtet wird.

-
- (2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass das Brauchtumsfeuer nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen angefacht und unterhalten wird. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt z. B. trockenes Stroh in Betracht.
 - (3) Sollte bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Inversionswetterlagen, Starkwind etc.) eine Beeinträchtigung Dritter durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen, hat der Veranstalter zu veranlassen, dass das Brauchtumsfeuer unverzüglich gelöscht wird.
 - (4) Das Brauchtumsfeuer ist vom Veranstalter zu beaufsichtigen. Der Veranstalter darf die Feuerstelle erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
 - (5) Der Veranstalter muss während des Abbrennens des Brauchtumsfeuers telefonisch erreichbar sein.
 - (6) Der Veranstalter hat das Brauchtumsfeuer so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und notfalls gelöscht werden kann. Der Veranstalter hat Vorkehrungen zum Löschen des Feuers zu treffen, z. B. durch Bereitstellen von Wasser, Sand, Feuerlöscher etc.
 - (7) Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, insbesondere keine Bedenken gegen den Brandschutz bestehen.
- (2) Die Stadt Cuxhaven kann dem Veranstalter im Falle einer Befreiung Auflagen zum Schutz gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass der Veranstalter zu seinen Lasten eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.

§ 6**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cuxhaven kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug aufgrund einer Wetterlage mit starkem Wind sowie die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Befreiung nach § 5 Abs. 1 als Veranstalter

1. ein Osterfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeiten abbrennt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 ein Osterfeuer innerhalb des Zeitraums nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mehr als einmal am selben Ort durchführt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Brenngut über eine Gesamtmenge von 150 Kubikmetern aufschüttet
4. die in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Mindestabstände nicht einhält,
5. entgegen § 4 Abs. 1 das Brennmaterial früher als 14 Tage vor dem Anzünden zusammenträgt oder es nicht am Tage der Veranstaltung auf der Feuerstelle aufschichtet,
6. das Brauchtumsfeuer entgegen § 4 Abs. 2 mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen anfacht und unterhält,
7. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Beeinträchtigung Dritter durch Rauchentwicklung oder Funkenflug das Brauchtumsfeuer nicht unverzüglich löscht.
8. das Brauchtumsfeuer entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 unbeaufsichtigt lässt
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und Glut erloschen sind,
10. entgegen § 4 Abs. 6 das Brauchtumsfeuer nicht so steuert, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und notfalls gelöscht werden kann,

b) als Veranstalter

1. gegen behördliche Auflagen nach § 5 Abs. 2 verstößt,
2. gegen eine Untersagungsverfügung nach § 6 verstößt.

-
- c) ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne einen Antrag nach § 2 Abs. 3 gestellt zu haben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 13.12.2038 außer Kraft.

Stadt Cuxhaven, den 29. November 2018

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Getsch

- Veröffentlicht am 13. Dezember 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 221